

Gebührenreglement QSK

Die nachfolgenden Gebühren berücksichtigen die Bundesbeiträge gemäss Bundesrecht zur Förderung der höheren Berufsbildung.

1. Zweck und Grundlagen

1.1 Zweck

Dieses Reglement legt die Gebühren der QSK für Prüfungen, Prüfungswiederholungen, Gleichwertigkeitsbeurteilungen, Qualitätsprüfungen sowie weitere Leistungen fest.

1.2 Grundlagen

Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung und Wegleitung.

2. Gebühren für Prüfungen und Prüfungswiederholungen

2.1 Prüfungen nach Prüfungsordnung 2007 und Reglementen 2010

Prüfung / Leistung	Gebühr
Eidg. Berufsprüfung Fahrlehrer/in	CHF 2'300.—
Wiederholung von einem Prüfungsteil	CHF 1'700.—
Zusatzqualifikationsprüfung Motorradfahrlehrer/in	CHF 2'950.—
Wiederholung von zwei Prüfungsteilen	CHF 2'200.—
Wiederholung von einem Prüfungsteil	CHF 1'800.—
Zusatzqualifikationsprüfung Lastwagenfahrlehrer/in	CHF 2'950.—
Wiederholung von einem Prüfungsteil	CHF 1'800.—

2.2 Eidg. Berufsprüfungen nach Prüfungsordnung 2025

Die Gebühren gelten für Erstprüfungen und Wiederholungsprüfungen.

Fachrichtung Auto (ab 01.01.2028)

Prüfung / Leistung	Gebühr
Alle Prüfungsteile	CHF 2'800.—
Zwei Prüfungsteile	CHF 2'300.—
Ein Prüfungsteil aus den Prüfungsteilen 2 und 3	CHF 2'000.—
Prüfungsteil 1 als alleiniger Prüfungsteil	CHF 800.—

Fachrichtung Motorrad, Lastwagen und Bus (ab 01.01.2027)

Prüfung / Leistung	Gebühr
Vier Prüfungsteile (Motorrad)	CHF 3'100.—
Drei Prüfungsteile	CHF 2'600.—
Zwei Prüfungsteile	CHF 2'200.—
Ein Prüfungsteil 2, 3 oder 4	CHF 1'800.—
Prüfungsteil 1 als alleiniger Prüfungsteil	CHF 800.—

3. Abmeldung und Rücktritt

3.1 Grundsatz

Bei einem fristgerechten Rücktritt oder einem Rücktritt aus entschuldigen Gründen richtet sich die Rückerstattung der Prüfungsgebühr nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung und der Wegleitung.

Vom einbezahlten Betrag werden die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Kosten abgezogen. Diese werden wie folgt pauschaliert:

Zeitpunkt des Rücktritts	Verrechnete Kosten
Nach dem Zulassungsentscheid bis 8 Wochen vor dem Stichtag	CHF 250.— Administrationsgebühr
Weniger als 8 Wochen bis 4 Wochen vor dem Stichtag	25 % der Prüfungsgebühr
Weniger als 4 Wochen bis 2 Wochen vor dem Stichtag	50 % der Prüfungsgebühr
Weniger als 2 Wochen vor dem Stichtag	100 % der Prüfungsgebühr

3.2 Definition des Stichtags

Als Stichtag im Sinne dieses Gebührenreglements gilt unabhängig vom individuellen Prüfungstermin der erste Tag des publizierten Prüfungsblocks.

4. Weitere Gebühren

4.1 Gleichwertigkeitsbeurteilungen Vorbildung

Prüfung / Leistung	Gebühr
Überprüfung der Gleichwertigkeit der Vorbildung aus Stufe Sek. II	CHF 250.—

4.2 Qualitätsprüfung von Kompetenznachweisen für Modulabschlüsse

Prüfung / Leistung	Gebühr
Erstüberprüfung pro Konzept inkl. einer Zweitprüfung nach der ersten Überarbeitung	CHF 500.—
Weitere Überprüfungen oder sonstige Aufwände (nach Aufwand)	CHF 100.— / Std.

4.3 Fachausweis und Registereintrag

Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register werden gemäss Prüfungsordnung separat erhoben.

Prüfung / Leistung	Gebühr
Ausstellung des eidg. Fachausweises ohne Prüfung aufgrund einer Übergangsbestimmung der Prüfungsordnung	CHF 150.—

4.4 Fahrttest – Fahrlektion ausländische Fahrlehrer:in

Prüfung / Leistung	Gebühr
Fahrttest und Fahrlektion im Rahmen der Gleichwertigkeitsanerkennung eines ausländischen Fahrlehrerabschlusses	CHF 1'150.—

Abmeldung

Bei einer Abmeldung bis 14 Tage vor dem vereinbarten Termin werden keine Gebühren erhoben.

Bei einer Abmeldung weniger als 14 Tage, jedoch mehr als 7 Tage vor dem vereinbarten Termin werden 50 % der Gebühr in Rechnung gestellt.

Bei einer Abmeldung 7 Tage oder weniger vor dem vereinbarten Termin wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Fälligkeit

Die Prüfungsgebühr wird nach bestätigter Zulassung zur Prüfung in Rechnung gestellt.

Gebühren für andere Leistungen werden nach Anmeldung, Auftragserteilung beziehungsweise Erbringung der entsprechenden Leistung in Rechnung gestellt.

5.2 Besondere Aufwände

Ausserordentliche Leistungen, welche durch die in diesem Reglement aufgeführten Pauschalgebühren nicht abgedeckt sind, können nach effektivem Aufwand verrechnet werden, sofern dies vorgängig mitgeteilt wird.

Soweit kein anderer Ansatz festgelegt ist, beträgt der Stundenansatz CHF 100.—.

5.3 Nicht geregelte Fälle

Über Gebühren in Fällen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet die QS-Kommission unter Berücksichtigung des verursachten Aufwands und des Prüfungsumfangs.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsbestimmung

Für Prüfungen und Prüfungswiederholungen nach der bisherigen Prüfungsordnung gelten bis zu deren Abschluss die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Gebühren.

Für Prüfungen und Prüfungswiederholungen nach der Prüfungsordnung 2025 gelten die unter Ziffer 2.2 aufgeführten Gebühren.

Damit können während der Übergangsphase Prüfungen nach bisherigem und neuem Recht parallel durchgeführt und eindeutig abgerechnet werden.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement wurde von der QS-Kommission am 24.09.2026 genehmigt.

Es tritt am 01.10.2026 in Kraft und ersetzt das Gebührenreglement QSK vom 24.03.2026

QSK von L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera